

Allgemeiner Teil

Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln (Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 14. August 1990 (Bundesarbeitsblatt 10/1990) wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt G „Hörhilfen“ werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

1. Der Nr. 2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einseitiger Schwerhörigkeit muß der tonaudiometrische Hörverlust bei 2 000 Hz oder bei mindestens 2 Prüffrequenzen zwischen 500 und 3 000 Hz mindestens 30 dB betragen.“

2. Dem 2. Absatz der Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einseitiger Schwerhörigkeit muß durch das Hörgerät das Sprachverstehen im Störgeräusch um mindestens 10 Prozentpunkte steigen oder das Richtungshören verbessert werden.“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

*

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 24. August 1989 wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt C (Aufzeichnungen und Dokumentationen) wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„Der Arbeitsausschuß „Kinder-Richtlinien“ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist berechtigt, Änderungen am Kinder-Untersuchungsheft vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch das Kinder-Untersuchungsheft nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

*

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Sonstige Hilfen: Ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisregelung, Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch (Sonstige Hilfen-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 3. Juli 1987 wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. § 200 e und f der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. § 31 a und b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG '72) beschlossenen